

Merkblatt

Fleischhygienerechtliche Beurteilung von Wild und Trichinenprobenentnahme

(Stand: März 2017)

Dieses Merkblatt soll ausschließlich eine Informationshilfe darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren.

Wer kleine Mengen*¹ von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild an Andere*² abgeben will, muss eine Schulung als „kundige Person“ nachweisen können.

*¹ Strecke eines Jagdtages

*² Andere = Privatpersonen, Einzelhandelsbetrieb (z. B. Gaststätte), andere Jäger, Wildbearbeitungsbetrieb

Amtliche Fleischuntersuchung

Eine amtliche Fleischuntersuchung ist erforderlich, wenn beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken oder dem weiteren Behandeln Merkmale beobachtet werden, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen. Diese liegen vor bei:

- abnormen Verhaltensweisen oder Störungen des Allgemeinbefindens
- Geschwülsten oder Abszessen in inneren Organen oder in der Muskulatur
- Schwellungen der Gelenke oder der Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung; bei Federwild Entzündungen des Herzens, des Drüsen- oder Muskelmagens
- fremdem Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- und Bauchfell verfärbt sind
- erheblicher Gasbildung im Magen- und/oder Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe
- erheblichen Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch
- offenen Knochenbrüchen, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen
- erheblicher Abmagerung
- frischen Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell
- Geschwülste oder Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild
- verklebten Augenlidern, Anzeichen von Durchfall, Verklebungen oder sonstigen Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfanhänge, sowie Ständer bei Federwild
- sonstigen erheblichen sinnfälligen Veränderungen außer Schussverletzungen.

Für die amtliche Fleischuntersuchung sind neben dem Tierkörper auch der Kopf und alle Eingeweide, außer Magen und Därme, vorzulegen. Die „kundige Person“ muss dem, die Fleischuntersuchung durchführenden, amtlichen Tierarzt die auffälligen Merkmale mitteilen.

Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung von Trichinenproben erfolgt im Landkreis Oberhavel durch ein akkreditiertes Labor. Die Proben werden zu den Annahmezeiten an 2 Stützpunkten des Landkreises Oberhavel entgegengenommen und von dort in das Labor verbracht. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter www.oberhavel.de.

Trichinenprobenentnahme bei Schwarzwild durch den Jagdausübungsberechtigten

Zur Entnahme einer Trichinenprobe ist nur berechtigt, wer vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel die "amtliche Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme" erhalten hat. Beauftragte Jagdausübungsberechtigte dürfen nur in ihrem, im Landkreis Oberhavel liegenden Jagdgebiet, Proben entnehmen.

Folgende Personenkreise können amtlich beauftragt werden:

- Forstamtsleiter (Jagdleiter) sowie zur Jagdausübung berechtigte Bedienstete der Landesjagdbezirke und der Eigenjagdbezirke des Bundes (Bundesforstämter).
- Angestellte Jagdaufseher (Berufsjäger)
- Pächter/Mitpächter von Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirken, sowie Inhaber eines Eigenjagdbezirkes mit Jagderlaubnisschein
- Inhaber eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines

NICHT berechtigt sind Jagdgäste!

Voraussetzungen für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme

- Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt durchzuführenden Schulung zur Trichinenprobenentnahme bei Schwarzwild
- Zuverlässigkeit des Jagdausübungsberechtigten (u. a. gültiger Jagdschein)

Bedingungen für die Entnahme von Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten

- Bestätigung der Schulungsteilnahme
- Beantragung einer Erteilung der "amtlichen Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme" beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel. Den Antrag finden Sie auf der Internetseite unter www.oberhavel.de.
- erteilter Bescheid für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Verwendung eines Wildursprungsscheines und einer Wildmarke für jedes beprobte Stück Schwarzwild

Hinweise zur Entnahme der Trichinenproben:

Die Trichinenproben bestehen pro Tier aus 2 Teilproben.

1. Teilprobe – Zwerchfell (mindestens 10 g)
 2. Teilprobe – Vorderarmmuskulatur (oberhalb des Vorderfußwurzelgelenkes mindestens 10 g)
- Als Ersatz-Teilprobe eignet sich die Zunge (mindestens 10 g).

Handhabung der Wildmarke und des Wildursprungsscheines

Wildmarke

Die Wildmarke ist im Wildbret der Brust- bzw. Bauchwand, entsprechend der Wildhandelsüberwachungsverordnung – WildÜV), anzubringen.

Wildursprungsschein

Der Wildursprungsschein wird von der Unteren Jagdbehörde ausgegeben und ist vollständig (Original + 3 Durchschläge) und vollständig ausgefüllt zusammen mit der

Trichinenprobe in einem der beiden Annahmestützpunkte des Veterinäramts des Landkreises Oberhavel vorzulegen.

Beim Ausfüllen ist besonders zu achten auf:

- den Eintrag der Wildmarkennummer sowie
- die vollständige Anschrift des Jagdausübungsberechtigten einschl. seiner **Telefonnummer.**

Vom Veterinäramt Oberhavel wird die Freigabe des Wildes mit Datum und Uhrzeit auf dem Wildursprungsschein bei der Probenabgabe dokumentiert und alle Exemplare abgestempelt.

Gründe, die eine Entnahme der Trichinenprobe durch den Jagdausübungsberechtigten verbieten

Beim Vorliegen

- a) abnormen Verhaltens des noch lebenden Stück Schwarzwildes vor dem Schuss (Ansprechen) und/oder Feststellung krankhafter Veränderungen am Tierkörper und/oder Organen beim Aufbrechen (s. o.)
sowie
- b) in allen Fällen bei Unfallwild, welches als Lebensmittel für den menschlichen Verzehr dienen soll

ist die vollständige Fleischuntersuchung (incl. Trichinenprobenentnahme) durch den amtlichen Tierarzt mit Vorlage des Wildkörpers und der Organe durchzuführen.

Gebühren

Für die Untersuchung der Trichinenproben werden Gebühren nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis des Landkreises Oberhavel erhoben. Ein Gebührenbescheid wird im Nachgang dem Gebührenschuldner durch das Veterinäramt des Landkreises Oberhavel zugestellt.

Gesetzliche Grundlagen in den jeweils gültigen Fassungen:

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29.04.2004

Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV) (BGBl. I S. 1816) vom 08.08.2007

Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels (Wildhandelsüberwachungsverordnung – WildÜV) vom 25.03.1996 (GVBl.II/96, [Nr. 20], S.250)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel
Tel.: 03301 601-6226 oder E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de